

**Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern**

**Direction de la justice,
des affaires communales et
des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne**

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81
Postfach
3008 Bern 8
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
www.be.ch/kja
kja@jgk.be.ch



Analyse der Strukturen und Ange- bote für Kinder mit Behinderungen im Kanton Bern

Version	1.0
Autor	KJA
Stand	30. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Zielsetzung	4
1.2	Vorgehen	4
2	Überblick über das Gesamtangebot und dessen Finanzierung	5
2.1	Stationäre Leistungserbringer	5
2.2	Sonderschulung, Therapien und Transport	5
2.2.1	Sonderschulung	5
2.2.2	Therapie	6
2.2.2.1	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	6
2.2.2.2	Medizinisch-therapeutische Leistungen	6
2.2.2.3	Weitere Therapien	6
2.2.3	Transport	6
2.3	Beratung, Selbsthilfe	6
2.3.1	Beratung	6
2.3.2	Selbsthilfe	7
2.4	Entlastung	7
2.4.1	Externe Entlastungsangebote (Tagesschulen, Freizeittreff)	7
2.4.2	Unterstützung/Entlastung zu Hause	8
2.4.3	Beiträge der IV an die Betreuung und Pflege zu Hause	8
2.5	Frühbereich	8
2.6	Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV)	9
2.7	Diverse Angebote und Finanzierung	9
2.8	Französischsprachiger Kantonsteil	9
3	Überblick über die stationären Leistungen und deren Finanzierung	10
3.1	Gründe für die stationäre Unterbringung von Kindern mit Behinderungen	11
3.2	Voraussetzung für eine stationäre Unterbringung	12
3.3	Beschreibung der stationären Leistungen	12
3.3.1	Wohnangebote im Vorschulbereich	12
3.3.2	Wohnen in Sonderschulheimen	12
3.3.3	Stationäre Entlastungsangebote	13
3.3.4	Kriseninterventionsplätze und KaB-Plätze	13
3.3.5	Wohnangebote bei erstmaliger beruflicher Ausbildung der IV	14
3.3.6	Ausserkantonale Platzierungen	14
3.4	Infrastruktur	14
3.5	Finanzierung	14
3.5.1	Betrieb	15
3.5.2	Infrastruktur	15

3.5.3	Ausserkantonale Unterbringung.....	15
4	Angebotslandschaft aus Sicht der Leistungserbringer, Fachorganisationen und Verbände.....	15
4.1	Angebotslücken.....	15
4.1.1	Entlastungsangebote.....	15
4.1.1.1	Stationäre Entlastungsangebote.....	16
4.1.1.2	Ambulante Entlastungsangebote in einer Einrichtung.....	16
4.1.1.3	Ambulante Entlastung zu Hause.....	16
4.1.2	Angebote für spezifische Zielgruppen.....	16
4.1.3	Schulbereich.....	16
4.1.4	Verschiedenes.....	17
4.2	Trends und Entwicklungen.....	17
5	Analyse im Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen.....	17
5.1	Eingeschränkte Öffnungszeiten der Sonderschulheime.....	17
5.2	Stationäre Entlastung.....	17
5.3	Kriseninterventions- und KaB-Plätze.....	18
5.4	Kostenbeteiligung der Eltern.....	18
5.5	Bewilligung und Aufsicht.....	18
5.6	Mehrere Leistungsvertragspartner pro Einrichtung.....	18
5.7	Wichtige Schnittstellen zu anderen Direktionen.....	19
5.8	Angebote für Kinder mit hohem Pflegebedarf.....	20
5.9	Französischsprachiger Kantonsteil.....	20
6	Analyse zu weiteren Themen und Schnittstellen (nicht bFSL).....	20
6.1	Beratungsangebote.....	20
6.2	Ambulante Entlastung.....	20
6.3	Transportkosten.....	21
6.4	Therapien.....	21
6.5	Frühbereich.....	21
6.6	Schnittstelle zu KVG/Krankenkassen.....	21
	Anhang A: Daten.....	22
	Anhang B: Liste der befragten Fachpersonen.....	24

1 Ausgangslage

Die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der sozialpädagogischen Landschaft im Kanton Bern, namentlich des stationären Bereichs, wurde verschiedentlich kritisiert. Der Regierungsrat lancierte in Umsetzung der Motion 221-2011 (Kneubühler, Nidau FDP «Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe») am 12. März 2014 (RRB 338-2014) unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) das kantonale Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE). Am 4. Juli 2018 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Schlussberichterstattung zum Projekt OeHE zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde der im Projekt definierte Aufgabenbereich «Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf» der JGK zur einheitlichen Steuerung und Aufsicht zugewiesen.

Im Rahmen des erwähnten Projekts wurden umfassende Ist-Analysen zum stationären und ambulanten Bereich durchgeführt und dabei die Leistungen zugunsten von Kindern¹ mit einer Behinderung mitgedacht. Dennoch wiesen die Fachverbände und Einrichtungen aus dem Handlungsfeld der Begleitung von Menschen mit einer Behinderung immer wieder darauf hin, dass die Besonderheiten des Behindertenbereichs im bisherigen Projekt nicht angemessen berücksichtigt worden sind. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das neue Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (FSG) werden im Rahmen des vorliegenden Berichts die Angebotslandschaft für Kinder mit einer Behinderung vertieft analysiert und die Besonderheiten des Behindertenbereichs aufgezeigt sowie die Schnittstellen und Abgrenzungen dieser Leistungen zu den Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf dargestellt.

1.1 Zielsetzung

Der vorliegende Bericht bietet einen umfassenden Überblick über die heutigen Angebote zugunsten von Kindern mit Behinderungen sowie deren Finanzierung. Im Weiteren zeigt er, basierend auf Gesprächen mit 21 Akteuren im Behindertenbereich Angebotslücken, Trends und Entwicklungen auf. Ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder mit Behinderungen beinhaltet neben besonderen Förder- und Schutzleistungen (bFSL) auch diverse andere Leistungen (z.B. Sonderschulung, Tagesschulen, ambulante Entlastungsangebote und Beratung). Der Bericht weist auch auf Schnittstellen zu anderen Verwaltungsstellen hin und geht auf wichtige Leistungen ausserhalb des Bereichs bFSL ein.

1.2 Vorgehen

Die Informationen, auf welchen dieser Bericht beruht, stammen zu einem grossen Teil aus Gesprächen mit Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen, Beratungsstellen, Organisationen, Verbänden und anderen Verwaltungsstellen². Die Gespräche, insbesondere mit den Einrichtungen, haben in der Regel vor Ort stattgefunden, was einen zusätzlichen, wenn auch nur punktuellen, Einblick ermöglichte. An dieser Stelle sind die Bereitschaft und Offenheit der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner herzlich verdankt.

Im Weiteren wurden, teilweise als Vorbereitung auf die Gespräche, Internetrecherchen betrieben, sowie die Datenbank des Kantonalen Jugendamts (KJA) und die Daten der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ausgewertet.

¹ Der Begriff Kinder umfasst auch Jugendliche

² Die Liste der Gesprächspartnerinnen und -partnern befindet sich in Anhang B

2 Überblick über das Gesamtangebot und dessen Finanzierung

Das Leistungsangebot für Kinder mit Behinderungen im Kanton Bern ist breit und beinhaltet Wohn- und Entlastungsangebote, Sonderschulung, Angebote zur erstmaligen beruflichen Ausbildung, Beratungsstellen sowie Angebote im Frühbereich für Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsarten und Ausprägungsformen. Der Bedarf wird insgesamt gut abgedeckt.

2.1 Stationäre Leistungserbringer

Die Angebote der stationären Leistungserbringer sind ein wesentlicher Teil der Leistungen zugunsten von Kindern mit Behinderungen. Dieser Teil wird in Kapitel 3 vertieft betrachtet, da diese Leistungen voraussichtlich ab 1.1.2022 in die Zuständigkeit der JGK fallen.

2.2 Sonderschulung, Therapien und Transport

Sonderschulung, Therapien und Transport müssen indiziert sein, damit sich die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) an sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung, heilpädagogische Unterstützung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Transport) resp. die Invalidenversicherung (IV) oder die Krankenkassen (medizinisch-therapeutische Massnahmen) finanziell beteiligen. Diese Leistungen werden voraussichtlich auf den 1.1.2022 neu in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion (ERZ)³ fallen.

2.2.1 Sonderschulung

Die Sonderschulung von Kinder mit Behinderungen kann separativ oder integrativ erfolgen. Die Sonderschulung findet heute mehrheitlich separativ in 13 Sonderschulheimen für Kinder mit Behinderungen⁴ und 20 Heilpädagogischen Tagesschulen resp. Heilpädagogischen Sonderklassen sowie in verschiedenen ausserkantonalen Einrichtungen statt. Die integrative Schulung von Kindern mit Behinderungen in einer Regelklasse wird im Auftrag der GEF von verschiedene Sonderschulen begleitet und unterstützt. Für Kinder mit Körperbehinderungen, Sehbehinderungen und Hörbehinderungen sind die spezialisierten Dienste des Rossfelds, der Blindenschule und des Pädagogischen Zentrums für Sprache und Hören zuständig, für Kinder mit einer geistigen Behinderung Lehrkräfte einer Heilpädagogischen Schule.

Gemäss Daten zur Bildungsstatistik 2017/18 der ERZ wurden in den bernischen Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen am 15. September 2017 insgesamt 1937 Kinder separativ geschult⁵, 538 Kinder mit Sonderschulbedarf wurden im Kanton Bern integrativ in Regelklassen geschult.

Die Finanzierung der Sonderschulung erfolgt mittels Leistungsvertrag mit dem Alters- und Behindertenamt (ALBA) der GEF. Der Schulbesuch an sich ist für das Kind resp. dessen Eltern/Unterhaltspflichtige kostenlos. Ist mit dem Schultag ein Mittagessen/Mittagsbetreuung (aber keine Übernachtung) oder ein Tagesschulangebot⁶ verbunden, wird den Eltern/Unterhaltspflichtigen ein Kostgeldbeitrag⁷ in Rechnung gestellt. Bei ausserkantonalen Platzierungen gelten die Bestimmungen der IVSE.

³ Die medizinisch-therapeutischen Massnahmen werden auch zukünftig durch die Invalidenversicherung (IV) resp. die Krankenkassen finanziert.

⁴ Es handelt sich um folgende Einrichtungen: Blindenschule Zollikofen, Centre de pédagogie curative du Jura bernois (CPCJB) in Tavannes, Nathalie Stiftung in Gümligen, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM) in Münchenbuchsee, Salome Brunner-Stiftung in Wabern, Sonderschulheim Mätteli in Münchenbuchsee, Stiftung Aarhus in Gümligen, Stiftung Lerchenbühl in Burgdorf, Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld in Bern, Stiftung Sunneschyn Meiringen, Sunneschyn Steffisburg, Weissenheim Bern, Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation (Z.E.N.) der Stiftung Wildermeth Biel.

⁵ Am 31.12.2017 stammten 88 Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit Behinderungen aus anderen Kantonen, ebenfalls 88 Kinder mit Behinderungen aus dem Kanton Bern besuchten eine ausserkantonale Sonderschule.

⁶ Tagesschulen sind ambulante Entlastungsangebote, s. Kp. 2.4

⁷ s. «Tarifregelungen 2019 für Institutionen im Behindertenbereich für Kinder und Jugendliche» der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

2.2.2 Therapie

2.2.2.1 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen gehören gemäss Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV) die heilpädagogische Früherziehung⁸, die Logopädie und die Psychomotorik. Das ALBA gewährt auf Gesuch hin Entschädigungen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen, wenn diese nötig sind, um auf den Besuch des Volksschul- oder Sonderschulunterricht vorzubereiten oder um die Teilnahme am Volksschul- oder am Sonderschulunterricht zu ermöglichen⁹. In Sonderschulen sind Logopädie und Psychomotorik Bestandteil des Sonderschulunterrichts. Die Entschädigung des ALBA für pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden nach Tarif bemessen und direkt an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ausbezahlt. Logopädie und Psychomotorik für Sonderschülerinnen und Sonderschüler werden durch den Leistungsvertrag mit der Sonderschule finanziert.

2.2.2.2 Medizinisch-therapeutische Leistungen¹⁰

Als medizinisch-therapeutische Massnahmen gelten Physio- und Ergotherapie. Die medizinisch-therapeutischen Massnahmen werden bei Geburtsgebrechen und nach ärztlicher Verordnung von der IV resp., wenn ein Kind nicht IV-berechtigt ist oder es die Behinderung nicht ein Geburtsgebrechen ist, von den Krankenkassen finanziert. Im Leistungsvertrag mit dem ALBA werden sie als Durchgangskostenträger separat budgetiert.

2.2.2.3 Weitere Therapien

Verschiedene Institutionen bieten weitere Therapien (z.B. Musik-, Mal- oder Reittherapie) an. Diese werden gemäss Aussagen der Sonderschulheime teilweise im Rahmen des Leistungsvertrags mit dem ALBA, teilweise über Spenden finanziert.

2.2.3 Transport¹¹

Vom ALBA werden Transportkosten für den Sonderschulbesuch, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ohne Sonderschulbesuch (heilpädagogische Früherziehung, Psychomotorik und Logopädie) sowie den Besuch der Volksschule vergütet, sofern sie behinderungsbedingt entstehen. Die Vergütung umfasst die Fahrkosten für die Kinder selbst sowie für eine unerlässliche Begleitperson. Bezahlt werden in der Regel die Kosten für öffentliche Transportmittel. Kann der Weg zur Sonderschule nicht mit öffentlichen Transportmitteln zurückgelegt werden, werden die Kosten für von der Sonderschule organisierte Transporte entschädigt. Beiträge für Transporte mit dem Privatfahrzeug werden erst in dritter Priorität bewilligt.

2.3 Beratung, Selbsthilfe

Sowohl die Leistungen von Beratungsstellen wie auch von Selbsthilfegruppen sind in der Regel nicht fachlich indiziert und können niederschwellig abgeholt werden.

2.3.1 Beratung

Beratungsstellen sind im Behindertenbereich wichtig. Eltern von Kindern mit Behinderungen fühlen sich oft hilflos und alleine. Sie brauchen praktische Informationen darüber, was die Behinderung für das Kind bedeutet, welche Unterstützung die Eltern und das Kind beanspruchen können, wie die Finanzierung der unterschiedlichen Leistungen erfolgt oder welche Schulungs- und Aus-

⁸ s. Kp. 2.5 Frühbereich

⁹ Detaillierte Regelung s. SPMV, Art. 24

¹⁰ Bei Kindern mit einem sehr hohen Therapiebedarf kann es sein, dass die von der IV oder Krankenkassen genehmigten und damit finanzierten Therapiestunden nicht ausreichen. Einzelne Institutionen finanzieren diese Therapiestunden durch Spenden.

¹¹ s. Merkblatt «Vergütung der Transportkosten für sonderpädagogische Massnahmen im Kanton Bern» vom Juni 2017

bildungsmöglichkeiten bestehen. Bei den Beratungsleistungen kann entsprechend zwischen Sozial- und Rechtsberatung und Beratung bezüglich Behinderungen generell und zu spezifischen Behinderungsformen unterschieden werden.

In der Sozial- und Rechtsberatung sind insbesondere die Pro Infirmis Kanton Bern, procap Kanton Bern und in geringerem Ausmass insieme Kanton Bern tätig.

Der heilpädagogische Früherziehungsdienst¹², die kantonale Erziehungsberatungsstellen sowie verschiedene Sonderschulheime bieten unterschiedliche Beratungsleistungen für die Betroffenen, deren Angehörigen, Beistände aber teilweise auch für Fachpersonen z.B. von Schulen zum Umgang mit Behinderungen resp. zu spezifischen Behinderungsformen an. Zu den Beratungsangeboten von Sonderschulheimen gehören die Beratungsstelle für Autismus und geistige Behinderung der Nathalie Stiftung in Gümliigen, der psychologische und der audiopädagogische Dienst des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM), Beratungsangebote der Blindenschule Zollikofen, der Fachstelle für berufliche Integration und Nachbetreuung der Stiftung Lerchenbühl in Burgdorf und des Zentrums für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation (Z.E.N.) in Biel.

Die Finanzierung der Beratungsorganisationen (Pro Infirmis Kanton Bern, procap Kanton Bern, insieme, Früherziehungsdienst) erfolgt durch einen Leistungsvertrag mit dem ALBA. Teilweise beteiligt sich auch die Invalidenversicherung über die entsprechenden schweizerischen Dachorganisationen an der Finanzierung.

Die Beratungsleistungen der Sonderschulheime werden mehrheitlich im Rahmen der Leistungsverträge mit dem ALBA finanziert. Die Fachstelle für berufliche Integration und Nachbetreuung der Stiftung Lerchenbühl wird vollumfänglich durch die IV finanziert, die medizinisch-therapeutischen Beratungsleistungen des Z.E.N. finanzieren die IV oder die Krankenkassen, wobei die Kosten nicht immer vollständig abgegolten werden. Gewisse Beratungsleistungen sind zudem kostenpflichtig, die Beratungssuchenden beteiligen sich an den Kosten.

2.3.2 Selbsthilfe

Für gewisse Behinderungsformen sowie die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen gibt es im Kanton Bern Selbsthilfegruppen. Die einzelnen Selbsthilfegruppen werden durch den Kanton Bern nicht direkt finanziell unterstützt, das ALBA hat aber einen Leistungsvertrag mit Selbsthilfe BE abgeschlossen, welche in Bern, Thun, Burgdorf und Biel/Bienne Selbsthilfezentren betreibt und die lokalen Selbsthilfegruppen unterstützt.

2.4 Entlastung

Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist anspruchsvoll. Aus diesem Grund sind Entlastungsangebote sehr wichtig. Diese können stationär (s. Kapitel 3.3.3) oder ambulant erfolgen. Bei der ambulanten Entlastung lassen sich externe Entlastungsangebote (z.B. Tagesschulangebote, Treff Domino¹³) oder zu Hause beim Kind (z.B. durch die (Kinder-)Spitex, Entlastungsdienst Schweiz - Kanton Bern, oder Assistentinnen und Assistenten) unterscheiden.

2.4.1 Externe Entlastungsangebote (Tagesschulen, Freizeittreff)

Tagesschulangebote von Sonderschulen und Sonderschulheimen für Kinder mit Behinderungen sind mit Tagesschulangeboten im Regelschulbereich vergleichbar. Sie werden von verschiedenen Einrichtungen angeboten, allerdings noch längst nicht flächendeckend und teilweise nur an

¹² s. auch Kp. 2.5

¹³ Der Treff Domino für Menschen mit einer geistigen Behinderung wird von insieme Region Bern geführt. Am Mittwoch können Kinder mit einer geistigen Behinderung dort zu Mittag essen und den Nachmittag verbringen. Ansonsten steht der Freizeittreff (auch) Erwachsenen offen. Das ALBA hat mit insieme einen Leistungsvertrag für den Treff Domino abgeschlossen.

einzelnen Tagen/Nachmittagen. Das ALBA hat mit verschiedenen Anbietern Leistungsverträge abgeschlossen.

Der Treff Domino für Menschen mit einer geistigen Behinderung wird von insieme Region Bern geführt. Am Mittwoch können Kinder mit einer geistigen Behinderung dort zu Mittag essen und den Nachmittag verbringen. Ansonsten steht der Freizeittreff (auch) Erwachsenen offen. Das ALBA hat mit insieme einen Leistungsvertrag für den Treff Domino abgeschlossen.

2.4.2 Unterstützung/Entlastung zu Hause

Leistungen der (Kinder-)Spitex werden ärztlich verordnet. Sie umfassen insbesondere pflegerische Leistungen und unterstützen und entlasten Angehörige bei der Betreuung und Pflege zu Hause. Die Finanzierung erfolgt über die Krankenkasse und den Kanton. Die Spitexorganisationen haben einen Leistungsvertrag mit dem ALBA.

Der Entlastungsdienst Schweiz – Kanton Bern übernimmt auf Wunsch sämtliche Tätigkeiten stellvertretend für betreuende Angehörige. Diese bezahlen für die Unterstützungsleistungen einen nicht kostendeckenden Beitrag. Das ALBA hat mit dem Entlastungsdienst Schweiz – Kanton Bern einen Leistungsvertrag abgeschlossen, zudem beteiligen sich auch die Pro Infirmis und das Bundesamt für Sozialversicherungen an den Kosten.

2.4.3 Beiträge der IV an die Betreuung und Pflege zu Hause

Für Kinder, welche ganz oder teilweise zu Hause betreut und/oder gepflegt werden, können je nach Schweregrad der Behinderung bei der IV verschiedene Beiträge (Hilflosenentschädigung (HE), Intensivpflegezuschlag (IPZ) und Assistenzbeitrag¹⁴)¹⁵ beantragt werden, mit welchen ambulante Betreuungs- und Entlastungsleistungen (mit-)finanziert werden können. Die Höhe der Beträge reicht allerdings teilweise nicht aus, um sämtliche Kosten für die Betreuung zu Hause zu finanzieren.

2.5 Frühbereich

Im Frühbereich werden für Kinder mit Behinderungen insbesondere die folgenden spezifischen Leistungen angeboten:

- Beratung
- Heilpädagogische Früherziehung (inkl. spezialisierte heilpädagogische Früherziehung für blinde und sehbehinderte Kinder)
- Logopädie und Psychomotorik
- Vorschulische Audiopädagogik

Die heilpädagogischen und medizinischen Abklärungen erfolgen durch verschiedene, vom Kanton anerkannte Abklärungsstellen. Die Leistungserbringer (Durchführungsstelle) sind insbesondere der Kantonale Früherziehungsdienst, die Blindenschule Zollikofen, das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee sowie freiberufliche Früherzieherinnen und Früherzieher, Logopädinnen und Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten.

¹⁴ Der Assistenzbeitrag wird, im Gegensatz zu HE und IPZ, nur für effektiv erbrachte Betreuungs-/Pflegestunden ausgerichtet, d.h. die Stunden müssen abgerechnet werden. Die Assistentinnen und Assistenten müssen zudem vom Arbeitgeber (Person mit Behinderung, bei Minderjährigen die Eltern oder der Vormund) gemäss OR angestellt sein. Personen in direkter Linie (Eltern, Grosseltern, Kinder, Grosskinder) sowie Ehe- oder Konkubinatspartner dürfen nicht über den Assistenzbeitrag abgerechnet werden.

¹⁵ s. dazu Merkblätter «4.13 Leistungen der IV, Hilflosenentschädigungen der IV» und «4.14 Leistungen der IV, Assistenzbeitrag der IV»

Auch für Kinder im Vorschulalter können HE, IPZ und Assistenzbeitrag¹⁶ beantragt werden. Allerdings fallen diese Beiträge oft tief aus, weil auch Kinder ohne Beeinträchtigung in den ersten Lebensjahren auf umfassende Betreuung und Unterstützung angewiesen sind.

2.6 Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV)

Die Eingliederungsmassnahmen der IV haben das Ziel, die Erwerbsfähigkeit von Versicherten wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten und so den Grundsatz «Eingliederung vor Rente» umzusetzen. Bei Jugendlichen mit Behinderungen geht es in der Regel um die Berufsberatung und um die erstmalige berufliche Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt, in einer geschützten Einrichtung sowie in Mittelschule und an Hochschulen¹⁷. Im Kanton Bern gibt es verschiedene Einrichtungen, welche berufliche Eingliederungsmassnahmen anbieten. Sehr oft sind es Ausbildungsstätten oder geschützte Werkstätten, welche diese Leistungen erbringen. Allerdings gibt es auch vier Sonderschulheime für Kinder mit Behinderungen¹⁸, die Leistungen zur erstmaligen beruflichen Ausbildung für Jugendliche mit Behinderungen anbieten in Form von internen Ausbildungsplätzen oder Begleitung/Coaching bei externen Ausbildungen.

Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch die IV. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht.

2.7 Diverse Angebote und Finanzierung

Die IV kann für Menschen mit Behinderungen diverse Leistungen mitfinanzieren. So beteiligt sie sich an Hilfsmitteln, baulichen Anpassungen (z.B. Einbau eines Treppenlifts) oder Anpassungen des Familienwagens.

Die Pro Infirmis kann bei Härtefällen finanzielle Unterstützung leisten, z.B. wenn der Beitrag der IV für ein behindertengerechtes Auto nicht ausreicht.

Verschiedene Organisationen (z.B. Stiftung Denk an mich) finanzieren für Kinder mit Behinderungen und deren Familien Ferien resp. Ferienlager.

2.8 Französischsprachiger Kantonsteil

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten sowohl ambulante wie auch stationäre Angebote für Kinder mit Behinderungen im französischsprachigen Kantonsteil.

Von den 13 Sonderschulheimen sind je eines französischsprachig und deutsch und französischsprachig. Dabei handelt es sich um das Centre de pédagogie curative du Jura bernois (CPCJB) in Tavannes für Kinder mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung oder mit einer Autismus-Spektrum-Störung und um das Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation der Stiftung Wildermeth Biel (Z.E.N.) für Kinder mit einer mehrfachen Behinderung, deren gesundheitliche Situation sehr instabil ist und die sehr viel (medizinische) Pflege benötigen.

Im Weiteren bieten die Heilpädagogische Tagesschule Biel und die Sprachheilschule Biel auch Klassen für französischsprachige Kinder an. Zudem sind im französischsprachigen Kantonsteil der ambulante Dienst des Rossfelds für Kinder mit körperlichen Behinderungen, der audiopädagogische Dienst des pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache Münchenbuchsee sowie der Früherziehungsdienst des Kantons Bern tätig. Blinde und sehbehinderte Kinder werden derzeit noch von Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue (CPHV) unterstützt, der ambulante Dienst der Blindenschule in Zollikofen wurde allerdings von der GEF angefragt, diese Aufgabe zu übernehmen.

¹⁶ s. Kp. 2.4.3

¹⁷ Insbesondere für Jugendliche mit einer Sinnes- oder einer Körperbehinderung

¹⁸ Es handelt sich um die Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld in Bern, die Stiftung Lerchenbühl in Burgdorf und den Suneschyn in Steffisburg und die Blindenschule in Zollikofen

Im französischsprachigen Kantonsteil werden diverse Leistungen für Kinder mit Behinderungen angeboten, insbesondere spezialisierte Leistungen werden teilweise in französischsprachigen Nachbarkantonen bezogen. Ende 2018 waren gemäss IVSE-Daten lediglich fünf Kinder aus dem Kanton Bern in einem französischsprachigen Sonderschulheim für Kinder mit Behinderungen in einem anderen Kanton stationär untergebracht, davon zwei Kinder für Entlastungsaufenthalte. Insgesamt 25 Kinder besuchen aber eine französischsprachige Sonderschule in einem anderen Kanton, ohne dort zu übernachten.

3 Überblick über die stationären Leistungen und deren Finanzierung

Unter stationären Leistungen werden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit Fremdunterbringung verstanden. Von den Kindern mit Behinderungen aus dem Kanton Bern, welche eine Sonderschule besuchen, benötigten knapp 20%¹⁹ eine stationäre Unterbringung (Vollzeit- und Teilzeitunterbringung). Die Gründe für eine stationäre Unterbringung von Kindern mit Behinderungen sind vielfältig, sie werden in Kapitel 4.1 beschrieben.

Die stationären Leistungen lassen sich unterteilen in Wohnangebote im Vorschulbereich, Wohnen in Sonderschulheimen, stationäre Entlastungsangeboten, Kriseninterventionsplätze und KaB-Plätze²⁰, Wohnangebote bei erstmaliger beruflicher Ausbildung der IV sowie stationären Unterbringungen in Kleininstitutionen und in Pflegefamilien. Der weitaus grösste Teil der genannten stationären Leistungen wird von den 13 Sonderschulheimen für Kinder mit Behinderungen²¹ erbracht, welche heute vom ALBA bewilligt und finanziert werden. In den nachfolgenden Ausführungen wird auf das Angebot von drei durch das KJA bewilligte Kleininstitutionen²², welche teilweise auch Kinder mit Behinderungen betreuen, sowie auf Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen²³ nicht spezifisch eingegangen.

Die 13 Sonderschulheime decken die unterschiedlichen Behinderungsarten gut ab.²⁴ Dank der in der Regel guten Vernetzung und Zusammenarbeit untereinander und mit Fach- und Beratungsstellen sowie die Schaffung von Kriseninterventionsplätzen und KaB-Plätzen in verschiedenen Einrichtungen können auch Kinder mit hohem Betreuungsbedarf oder in Krisensituationen angemessen stationär betreut werden. Bei Bedarf ist auch eine stationäre Unterbringung in einer ausserkantonalen Einrichtung möglich (s. Kapitel 3.3.6).

Die nachfolgende Abbildung 1 gibt einen Überblick über die stationären Einrichtungen für Kinder im Kanton Bern und bündelt die Sonderschulheime für Kinder mit Behinderungen darin ein. Auffallend ist, dass der Anteil der untergebrachten Berner Kinder mit Behinderungen am 31.12.2018 mit 94.8% deutlich höher war als der Gesamtanteil aller untergebrachten Berner Kinder (78.6%).

Bei den Sonderschulheimen für Kinder mit Behinderungen übersteigt die Zahl der untergebrachten Kinder jene der vorhandenen Plätze um 15%, während bei allen anderen stationären Einrichtungen die Anzahl Plätze höher ist als die Zahl der untergebrachten Kinder. Grund dafür ist, dass viele Kinder teilzeitlich untergebracht sind, weshalb sich mehrere Kinder einen Platz teilen.

¹⁹ Aufgrund der Datenlage sind exakte Aussagen nicht möglich. Die Daten der aktuellen Bildungsstatistik beziehen sich auf den Stichtag 15.9.2017, die Angaben für die stationäre Unterbringung (Datenbank KJA und IVSE-Statistik) dagegen auf den Stichtag 31.12.2018. Weitere statistische Angaben sind im Anhang 1 ersichtlich.

²⁰ KaB-Plätze: Hochspezialisierte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf

²¹ Es handelt sich um folgende Einrichtungen: Blindenschule Zollikofen, Centre de pédagogie curative du Jura bernois (CPCJB) in Tavannes, Nathalie Stiftung in Gümligen, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM) in Münchenbuchsee, Salome Brunner-Stiftung in Wabern, Sonderschulheim Mätteli in Münchenbuchsee, Stiftung Aarhus in Gümligen, Stiftung Lerchenbühl in Burgdorf, Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld in Bern, Stiftung Sunneschyn Meiringen, Sunneschyn Steffisburg, Weissenheim Bern, Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation (Z.E.N.) der Stiftung Wildermeth Biel.

²² Es handelt sich um die 3 Kleininstitutionen Grossfamilie Liemberg in Rohrbachgraben, Haus für Kinder in Ittigen und Pflegefamilie Butterfly in Langenthal.

²³ Die Anzahl Kinder mit Behinderungen, welche in Pflegefamilien untergebracht sind, ist nicht bekannt. Sie dürfte allerdings nur gering sein.

²⁴ s. Anhang A, Abbildung 2

Abbildung 1: Stationäre Einrichtungen im Kanton Bern – Stand 31.12.2018²⁵

	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Plätze ²⁶	Anzahl Kinder insgesamt	Anzahl Berner Kinder (31.12.2018)		Anzahl Kinder aus anderen Kantonen (31.12.2018)	
				absolut	in %	absolut	in %
Total stationäre Einrichtungen	92	1600	1413	1111	78.6%	302	21.4%
Sonderschulheime (SSH)	24	651	650	551	84.8%	99	15.2%
davon SSH für Kinder mit Behinderungen²⁷	13	300	345	327	94.8%	18	5.2%
davon SSH für Kinder mit vorwiegend sozialen Indikationen	11	351	305	224	73.4%	81	26.6%
Schulheime für Kinder mit vorwiegend sozialen Indikationen	14	395	287	146	50.9%	141	49.1%
Einrichtungen ohne Schule für Kinder mit vorwiegend sozialen Indikationen	54	554	476	414	87.0%	62	13.0%

Weitere Angaben zum Angebot der Sonderschulheime und der dort stationär untergebrachten Kinder sind in «Anhang A: Daten» zu finden

3.1 Gründe für die stationäre Unterbringung von Kindern mit Behinderungen

Die Gründe für eine stationäre Unterbringung sind vielfältig und lassen sich wie folgt unterscheiden:

- Der Weg von zu Hause in die Sonderschule ist für das Kind zu lang und nicht oder nicht an jedem Schultag zumutbar. Die Zumutbarkeit hängt von Alter, Gesundheitszustand und Behinderungsart- und grad des Kindes ab. Für gewisse Behinderungsarten gibt es im Kanton Bern nur eine spezialisierte Sonderschule, welche die Kinder besuchen können²⁸, weshalb der Schulweg je nach Wohnort sehr lang sein kann.
- Die notwendigen betreuerischen und pflegerischen Leistungen sind so komplex, dass dafür ausgebildete Fachleute nötig sind.
- Der Betreuungs- und Pflege- und Therapieaufwand ist so hoch, dass er durch die Eltern/Angehörigen nicht oder nicht immer erbracht werden kann.

²⁵ Nicht enthalten ist in dieser Tabelle der regionale Entlastungsdienst Bern, welcher stationäre Entlastungsdienste für Kinder der Christophorusschule Bern, der HPS Bern und der Nathalie-Stiftung anbietet.

²⁶ Die Anzahl Plätze entspricht bei den Einrichtungen der JGK jener der Betriebsbewilligung, bei jenen der GEF ist die Platzzahl gemäss Leistungsvertrag (LV) massgebend, da die Betriebsbewilligung teilweise auf den LV verweist.

²⁷ Es handelt sich um folgende Einrichtungen: Blindenschule Zollikofen, Centre de pédagogie curative du Jura bernois (CPCJB), Nathalie Stiftung, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM), Salome Brunner-Stiftung, Schulungs- und Wohnheim Rossfeld, Sonderschulheim Mätteli, Stiftung Aarhus, Stiftung Lerchenbühl, Stiftung Sunneschyn Meiringen, Sunneschyn Steffisburg, Weissenheim Bern, Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation der Stiftung Wildermeth Biel (Z.E.N.).

²⁸ z.B. Blindenschule in Zollikofen oder pädagogisches Zentrum für Hören und Sehen Münchenbuchsee (HSM)

- Insbesondere ältere Kinder mit Behinderungen haben teilweise ausserhalb der Schule kaum Kontakt mit Gleichaltrigen. Eine (teil-)stationäre Unterbringung fördert die Integration in eine Gruppe (wenn auch von anderen Kindern mit Behinderungen) und bietet bezüglich Freizeit viele Möglichkeiten.
- Das Verhalten des Kindes ist schwierig, das Familiensystem wird stark belastet. Teilweise besteht die Gefahr von Selbst- und/oder Fremdgefährdung.
- Es fehlen adäquate ambulante Entlastungsangebote.
- Das Familiensystem ist zu wenig tragfähig, zur Behinderung des Kindes kommen noch soziale Indikationen.

Je nach konkreter Situation erfolgt eine Vollzeitunterbringung (mindestens 4 Nächte pro Woche), eine Teilzeitunterbringung (1-3 Nächte) oder das Kind besucht ein Entlastungsangebot (stationäre Unterbringung an Wochenenden, während den Schulferien und/oder an Einzeltagen).

3.2 Voraussetzung für eine stationäre Unterbringung

Stationäre Leistungen müssen, damit die Finanzierung durch die öffentliche Hand (GEF, IV) erfolgen kann, fachlich indiziert sein. Ausnahmen bilden stationäre Entlastungsaufenthalte an Wochenenden und während den Schulferien in Sonderschulheimen sowie Aufenthalte im Regionalen Entlastungsdienst Bern.²⁹ Für die stationäre Unterbringung in einem Sonderschulheim für Kinder mit Behinderungen braucht es dafür grundsätzlich eine Sonderschulverfügung, welche auch den Internatsbesuch umfasst. Bei 36 Prozent der stationären Unterbringungen waren im Jahr 2018 zusätzlich Sozialdienste³⁰ und bei 4 Prozent die KESB involviert.

3.3 Beschreibung der stationären Leistungen

3.3.1 Wohnangebote im Vorschulbereich

Nur gut drei Prozent der stationär untergebrachten Kinder in den 13 Sonderschulheimen für Kinder mit Behinderungen sind beim Eintritt jünger als vier Jahre und haben das Kindergartenalter also noch nicht erreicht. Von den 13 Sonderschulheimen nimmt lediglich eine Einrichtung Kinder vor dem Kindergartenalter stationär auf, teilweise sind bei den anderen Sonderschulheimen Ausnahmen möglich. Auf die Betreuung von Kindern im Vorschulalter spezialisiert ist heute das Aeschbacherhuus in Münsingen, welches vor allem Kinder mit soziale Indikationen betreut, jedoch in den einzelnen Wohngruppen bis zu zwei Kinder mit Behinderungen aufnimmt. Wenn die dort untergebrachten Kinder mit Behinderungen mitberücksichtigt werden, steigt der Anteil auf gut vier Prozent.

3.3.2 Wohnen in Sonderschulheimen

Von den 13 Sonderschulheimen bieten drei³¹ einen 365-Tage-Betrieb an, ein Teil der Einrichtungen ist an einzelnen Wochenenden und/oder während einiger Ferienwochen geöffnet, zwei Einrichtungen sind ausschliesslich während der Schulzeit (Montag – Freitag während den Schulwochen) geöffnet. Mit einer Ausnahme bieten alle Sonderschulheime für Kinder mit Behinderungen sowohl Vollzeit- wie Teilzeitaufenthalte an. Sowohl die Vollzeit- wie des Teilzeitunterbringung muss fachlich indiziert sein.

Gemäss Datenbericht 2018 liegt die Auslastung der Sonderschulheime insgesamt bei rund 100 Prozent. Allerdings wiesen verschiedene Einrichtungen daraufhin, dass die Plätze aufgrund von Teilzeitunterbringungen nicht immer belegt sind, weshalb teilweise mehr Kinder stationär betreut werden könnten.

²⁹ s. Kp. 3.3.3

³⁰ Die Unterbringung erfolgte einvernehmlich. Dabei sind zwei Konstellationen zu beachten: die Familie hat schon vor der stationären Unterbringung wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen oder die wirtschaftliche Sozialhilfe wird wegen der stationären Unterbringung notwendig

³¹ Z.E.N. in Biel, Nathalie-Stiftung in Gümligen und Stiftung Sunneschyn in Meiringen.

Der Bedarf nach stationären Angeboten, insbesondere nach Vollzeitunterbringung, wird, im Gegensatz zum generell zunehmenden Sonderschulbedarf, von den Einrichtungen unterschiedlich wahrgenommen. Einzelnen Einrichtungen haben Wohngruppen geschlossen, weil sie anstelle von Plätzen für Vollzeitunterbringungen vermehrt Teilzeitunterbringungen anbieten und dafür weniger Wohnplätze benötigen oder sie haben Wohngruppen in Tagesschulgruppen umgewandelt. Einige Einrichtungen überlegen dagegen, das stationäre Angebot zu erweitern.

3.3.3 Stationäre Entlastungsangebote

Unter stationärer Entlastungsangeboten wird die stationäre Unterbringung an Wochenenden, während den Schulferien verstanden.

Die Inanspruchnahme von stationären Entlastungsangebote ist nicht fachlich indiziert, sie steht grundsätzlich allen Kindern mit Behinderungen offen. In der Regel haben allerdings Kinder, welche in der Einrichtung bereits stationär untergebracht sind (voll- oder teilzeitlich), Vorrang, 2. Priorität haben Kinder, welche nur die Sonderschule der Einrichtung besuchen und erst in 3. Priorität können auch Kinder aus anderen Einrichtungen (Tagessonderschulen, andere Sonderschulheime) dieses Angebot nutzen.

Neben den Sonderschulheimen bietet auch der Regionale Entlastungsdienst Bern, welcher der Christophorus Schule Bern (CSB) angegliedert ist, stationäre Entlastungsplätze an. Die drei vom ALBA bewilligten Plätze stehen allerdings nur den Schülerinnen und Schülern der CSB, der HPS Bern und der Nathalie-Stiftung zur Verfügung. Die stationäre Unterbringung beim Regionalen Entlastungsdienst benötigt keine fachliche Indikation.

3.3.4 Kriseninterventionsplätze und KaB-Plätze

Das Sonderschulheim Mätteli betreibt eine Kriseninterventionsgruppe (KIG)³² für maximal sechs Kinder und Jugendliche von bis 18 Jahren mit geistiger und mehrfacher Behinderung, in welcher diese Kinder und Jugendlichen befristet (8 bis maximal 12 Wochen) durch eine komplexe Krisensituation begleitet werden. Vorgesehen ist, dass diese Kinder nach der Krise in ihre angestammte Einrichtung zurückkehren. Es zeigte sich allerdings, dass für manche dieser Kinder und Jugendlichen keine Rückkehr in die Einrichtung möglich ist, da sie ein spezielles Setting (z.B. Einzelsetting oder Betreuung in Kleinstgruppen) benötigen, welches von der aufnehmenden Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Zudem müssen teilweise die Infrastruktur angepasst und zusätzliche finanzielle Ressourcen bewilligt werden.

Im Sunneschyn in Meiringen, im Aarhus in Gümligen, in der Nathalie Stiftung in Gümligen, im Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz³³ und situativ in anderen Institutionen (z.B. im Zentrum Mittengraben³⁴ in Interlaken) werden derzeit 12 Plätze für Kinder und Jugendliche mit ausserordentlichem Betreuungsaufwand betrieben.³⁵

³² Die KIG ist auch an Wochenenden und während den Schulferien geöffnet.

³³ Das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz ist eine Einrichtung für Kinder mit einer sozialen Indikation, die KaB-Plätze stehen deshalb Kindern mit diesen Indikationen zur Verfügung.

³⁴ Das Zentrum Mittengraben verfügt über kein stationäres Angebot für Kinder, betreibt aber auf dem Brünig Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderungen, welche äusserst schwierig zu platzieren sind (KBS-Plätze). Ein KaB-Platz wurde ebenfalls auf dem Brünig realisiert.

³⁵ s. auch «Grobkonzept KaB-Plätze, Hochspezialisierte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf» der GEF, Entwurf vom 2. April 2019

3.3.5 Wohnangebote bei erstmaliger beruflicher Ausbildung der IV

Alle vier Sonderschulheime³⁶, welche Leistungen für erstmalige Ausbildungen der IV anbieten, bieten auch zugehörige Wohnplätze an. Wohnplätze für berufliche Massnahmen der IV in Erwachseneneneinrichtungen, spezialisierten Ausbildungsstätten und in den vier Sonderschulheimen werden heute vom ALBA bewilligt, finanziert werden diese Plätze aber durch die IV³⁷.

3.3.6 Ausserkantonale Platzierungen

Wenn im Kanton Bern kein geeigneter Platz zur Verfügung steht, können Kinder auch ausserkantonale untergebracht werden. Am 31.12.2018 waren 41 Kinder stationär in ausserkantonalen Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen untergebracht, davon acht für stationäre Entlastungsaufenthalte. Die IVSE regelt das Verfahren bei ausserkantonalen Unterbringungen.

3.4 Infrastruktur

Die Infrastruktur muss verschiedenen Ansprüchen genügen:

- sie muss den Kindern und ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen
- sie muss die betrieblichen Abläufe unterstützen
- sie muss finanzierbar sein (Bau- und Betriebskosten)

Die Infrastruktur der Sonderschulheime für Kinder mit Behinderungen unterscheiden sich teilweise deutlich. Dies hängt mit den unterschiedlichen Zielgruppen und dem Alter der Gebäude zusammen. Die Infrastruktur weist u.a. folgende Besonderheiten auf:

- Hindernisfreiheit bezüglich Mobilität (z.B. vertikale Erschliessung durch Lift, keine Schwellen, breite Türen und Gänge, hindernisfreie Nasszellen, Umgebung), Hören (z.B. Induktive Höranlage) und Sehen (z.B. Beleuchtung, Beschriftung)
- grosse Räume und Verkehrsflächen
- viel Stau- und Lagerraum für Rollstühle, Stehbretter, Transferlifte und andere Hilfs- und Verbrauchsmittel
- die Möglichkeit zur Schaffung von Kleingruppen, z.B. Unterteilung von Wohngruppen
- genügend Gemeinschaftsräume³⁸
- Timeout-Zimmer
- schallisolierte Zimmer
- abschliessbare Räume oder Gruppen
- Therapieräume
- bruchsaicheres Glas resp. Einrichtung
- Sicherung von Treppen und Fenstern
- Therapiebad
- angepasste Aussenräume

3.5 Finanzierung

Nachfolgend wird lediglich die «Normalsituation» bezüglich Finanzierung von Leistungen für Kinder mit Behinderungen dargestellt. Die Finanzierung von Unterbringungen durch die Jugendanwaltschaft und die KESB wird nicht behandelt.

³⁶ Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld in Bern, Stiftung Lerchenbühl in Burgdorf, Sunneschyn Steffisburg und die Blindenschule Zollikofen. Das Rossfeld hat im Gegensatz zu den anderen Einrichtungen auch einen Leistungsvertrag für Wohn- und Arbeitsplätze für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit dem ALBA abgeschlossen.

³⁷ s. auch Kp. 3.5.1

³⁸ z.B. damit eine Wohngruppe während dem Essen unterteilt werden kann

3.5.1 Betrieb

Das ALBA hat mit den Einrichtungen einen Leistungsvertrag abgeschlossen, in welchem die Leistungen (Art, Leistungseinheit und Menge) sowie die Tarife (Nettobetriebskosten) geregelt sind.

Das ALBA beteiligt sich an der Finanzierung der stationären Unterbringung gemäss Leistungsvertrag, wenn die Unterbringung fachlich indiziert ist und die stationäre Unterbringung Bestandteil der Sonderschulverfügung ist oder es sich um einen Entlastungsaufenthalt an Wochenenden oder während den Schulferien oder im Regionalen Entlastungsdienst Bern handelt. Ein Kostgeldbeitrag von CHF 30 pro Internatstag wird den Eltern/Unterhaltspflichtigen in Rechnung gestellt.

Wenn für die berufliche Eingliederung eine stationäre Unterbringung nötig ist, finanziert die IV diese. Mit der IV ist dafür ein kostendeckender Tarif (inkl. Kosten für die Infrastruktur) zu vereinbaren. Den Eltern/Unterhaltspflichtigen darf kein Kostgeldbeitrag in Rechnung gestellt werden. Bei Jugendlichen mit einer Behinderung, welche keinen Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen haben, werden die Kosten für die erstmalige berufliche Ausbildung durch das ALBA finanziert.

3.5.2 Infrastruktur

Hier gilt es bezüglich Finanzierung zu unterscheiden zwischen Instandhaltung einerseits und Instandsetzung resp. strukturbildenden baulichen Massnahmen (Anbau, Neubau). Instandhaltungskosten werden immer über den Leistungsvertrag finanziert, die entsprechenden Kosten sind im vereinbarten Tarif (Nettobetriebskosten) enthalten. Anrechenbare Kosten³⁹ für Instandsetzung oder strukturbildende bauliche Massnahmen (Abschreibung, Verzinsung von Hypotheken) können über einen Investitionsbeitrag des Kantons oder im Rahmen des vereinbarten Leistungsvertrags finanziert werden. Eine Erhöhung der im Leistungsvertrag vereinbarten Tarife für die Finanzierung von Investitionsprojekten ist nicht möglich. Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt immer subsidiär, allfällige Eigenmittel, Legate, Spenden etc. werden bei der Festlegung des Investitionsbeitrags des Kantons teilweise mitberücksichtigt.

3.5.3 Ausserkantonale Unterbringung

Für Berner Kinder, welche in ausserkantonalen Einrichtungen untergebracht werden, stellt die ausserkantonale Einrichtung ein Gesuch um Kostenübernahme. Ist die Einrichtung der IVSE unterstellt, ist das ALBA resp. die KESB oder die Jugendstrafbehörde für die Finanzierung zuständig. Bei Einrichtungen, welche nicht der IVSE unterstellt sind, finanziert die einweisende Stelle (z.B. Sozialdienst, KESB etc.) die Unterbringung.

4 Angebotslandschaft aus Sicht der Leistungserbringer, Fachorganisationen und Verbände

4.1 Angebotslücken

Anlässlich der zwischen Februar und April 2019 geführten Interviews wurde auf verschiedene Angebotslücken hingewiesen, welche nachfolgend dargestellt werden.

4.1.1 Entlastungsangebote

Von vielen Akteuren wurde darauf hingewiesen, dass Entlastungsangebote für Kinder mit Behinderungen fehlen. Teilweise wurde explizit vermerkt, dass insbesondere kurzfristig verfügbare Entlastungsangebote nicht vorhanden sind.

³⁹ Gemeint sind Kosten für bauliche Massnahmen, welche vom ALBA anerkannt und grundsätzlich mitfinanziert werden. Zusätzliche bauliche Massnahmen (z.B. Personalwohnungen, ein Streichelzoo o.ä. sind durch die Einrichtung zu finanzieren.

4.1.1.1 Stationäre Entlastungsangebote

Aufgrund der eingeschränkten Öffnungstage der meisten Sonderschulheime⁴⁰ fehlen stationäre Entlastungsangebote an Wochenenden und während der Schulferien. Die vorhandenen Angebote stehen in der Regel primär Kindern zur Verfügung, welche in der Einrichtung voll- oder teilweise untergebracht sind, in zweiter Linie werden Schüler der Einrichtung berücksichtigt. Kindern mit Behinderungen, welche eine Heilpädagogische Tagesschule besuchen, finden deshalb in der Regel nur schwer einen stationären Entlastungsplatz während den Ferien und an Wochenenden, obwohl diese Entlastungsaufenthalte heute nicht fachlich indiziert sein müssen.

4.1.1.2 Ambulante Entlastungsangebote in einer Einrichtung

Einige Sonderschulheime für Kinder mit Behinderungen bieten über den Mittag und am Nachmittag nach der Schule ambulante Betreuung in Form von Tagesschulangeboten an, allerdings in vielen Fällen nicht an allen Schultagen. So fehlt oft ein Angebot an den schulfreien Nachmittagen. Zudem wären auch ambulante Angebote während den Schulferien nötig, z.B. in Form von Tageslagern, was heute kaum angeboten wird.

4.1.1.3 Ambulante Entlastung zu Hause

Verschiedene Akteure weisen darauf hin, dass Entlastungsangebote zu Hause, also in den Familien, fehlen. Eltern sind teilweise nicht bereit, ihre Kinder in einer Einrichtung stationär unterzubringen, kommen mit der täglichen Betreuung des Kindes mit Behinderung aber an ihre Grenzen. Verschiedentlich wird angeregt, dass diese Unterstützungsleistungen durch Mitarbeitende der Sonderschule resp. des Sonderschulheims erbracht werden könnte, da in der Regel zwischen den Eltern und der Sonderschule ein Vertrauensverhältnis besteht, welches genutzt werden kann.

4.1.2 Angebote für spezifische Zielgruppen

Von den interviewten Akteuren wurden folgende unterschiedliche Zielgruppen genannt, für welche stationäre Angebote fehlen oder nicht genügend Plätze vorhanden sind

- Kinder mit sehr hohem Pflegebedarf
- Kinder mit Autismus, allenfalls kombiniert mit einer Sehbehinderung
- Kinder mit schweren Behinderungen im Vorschulalter
- Kinder, welche nicht oder nur bedingt gruppenfähig sind
- Französischsprachige Kinder mit schwerem Autismus und starken Verhaltensauffälligkeiten.
- Angebote für UMAs und UMFs mit Behinderungen

4.1.3 Schulbereich

Auch im Schulbereich fehlen gemäss Aussagen der interviewten Personen Angebote, was teilweise dazu führt, dass die Kinder in ausserkantonalen Einrichtungen geschult werden. Insbesondere fehlen Schulplätze für französischsprachige Kinder mit einer Sprach- oder Hörbehinderung:

- Für sprachbehinderte Kinder aus dem französischen Kantonsteil gibt es für die Basisstufe zwar Sprachheilklassen, ab der 3. Klasse werden diese Kinder aber integrativ geschult. Gelingt dies nicht, ist eine ausserkantonale Unterbringung nötig.
- Französischsprachige Kinder mit einer Hörbehinderung werden vom audiopädagogischen Dienst des Pädagogischen Zentrum Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) betreut und integrativ geschult. Gelingt dies nicht, ist eine ausserkantonale Unterbringung nötig.

⁴⁰ s. Kp. 3.3.2

4.1.4 Verschiedenes

Vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass Kitas vermehrt Kinder mit Behinderungen aufnehmen sollte. Trotz finanziellem Zuschlag werden diese nur zurückhaltend aufgenommen oder teilweise wieder ausgeschlossen.

Eine Einrichtung weist darauf hin, dass zusätzliche Therapien, z.B. Heilpädagogisches Reiten, sinnvoll wären und mitfinanziert werden sollte.

4.2 Trends und Entwicklungen

Die interviewten Akteure wiesen auf verschiedene Trends und Entwicklungen im Bereich Kinder mit Behinderungen hin. Im Vordergrund stand die Zunahme von behinderten Kindern mit Migrationshintergrund, welche teilweise von Krieg und Flucht zusätzlich traumatisiert sind.

Im Weiteren wurden folgende Entwicklungen genannt:

- ambulant vor stationär: Die Nachfrage nach Tagesschulangeboten, teilweise kombiniert mit teilzeitlicher stationärer Unterbringung und Entlastungsaufenthalten während den Ferien steigt
- Zunahme von Kindern mit Mehrfachbehinderungen und Gesundheitsproblemen
- Zunahme von Kindern, welche schwer in einer Gruppe integrierbar sind und deshalb (zeitweise) Einzelsettings oder Betreuung in Kleinstgruppen benötigen
- Abnahme von Unterbringungen von ausserkantonalen Kindern mit einer Sehbehinderung im Kanton Bern
- Zunahme von Kindern mit Sonderschulbedarf:
 - o Schaffung zusätzlicher Klassen, welche rasch besetzt sind
 - o Starke Zunahme der integrativen Schulung bei gleichzeitig konstant bleibender Anzahl der separativ geschulten Kinder

5 Analyse im Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen

5.1 Eingeschränkte Öffnungszeiten der Sonderschulheime

Wie in Kapitel 3.3.2 aufgezeigt, sind zwei der 13 Schulheime für Kinder mit Behinderungen ausschliesslich während den Schultagen geöffnet, einige sind zusätzlich an einzelnen Wochenenden und Ferienwochen offen. Lediglich drei Schulheime sind ganzjährig offen.

Der Bedarf an stationärer Betreuung auch an Wochenenden und insbesondere während den Schulferien ist gegeben (vgl. auch Kapitel 5.2). Es kann ein Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten festgestellt werden, weshalb eine Ausweitung, sinnvoll und prüfenswert erscheint. Dies käme auch Kindern in Sonderschulen zu Gute, welche nicht stationär untergebracht sind (s. Kp. 5.2).

5.2 Stationäre Entlastung

Stationäre Entlastungsangebote an Wochenenden, während den Schulferien oder an einzelnen Tagen entsprechen einem grossen Bedarf und sollten, wenn möglich Kinder mit Behinderungen auch ohne fachliche Indikation zur Verfügung stehen. Sie entlasten Eltern, die ihre Kinder mit Behinderungen daheim betreuen und pflegen und helfen mit, teilweise langfristige stationäre Unterbringungen zu vermeiden.

In den Jahren 2016 und 2017 hat das Kantonale Jugendamt gemeinsam mit Leistungserbringer die Inhalte, den Kreis der Anspruchsberechtigten, den Zugang sowie die Finanzierung einer möglichen Leistung «stationäre Entlastung» beschrieben. Zu prüfen ist, ob diese Arbeiten im Rahmen der Umsetzung des neuen Gesetzes über die besonderen Förder- und Schutzleistungen erneut aufgenommen werden.

5.3 Kriseninterventions- und KaB-Plätze

Die Zuweisung von Kindern zu einem (kostenintensiven) Kriseninterventions- oder KaB-Platz muss fachlich indiziert sein. Da diese Unterbringungen in der Regel dringend sind, müssen Verantwortlichkeiten und Abläufe zweck- und verhältnismässig geklärt und beschrieben sein.

Im Entwurf «Grobkonzept KaB-Plätze, Hochspezialisierte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf» vom 2. April 2019 definiert die GEF das Angebot sowie die Zuweisung, die Bewilligung und Aufsicht, die Finanzierung und das Controlling. Im Rahmen des Übergangs von der GEF zur JGK per 1.1.2022 wird das Konzept zu den KaB-Plätzen und das KIG-Angebot überprüft und, sofern nötig, angepasst. Auch in Zukunft sollen Kriseninterventions- und KaB-Plätze zur Verfügung stehen, haben doch auch die Leistungserbringer im Rahmen der Gespräche darauf hingewiesen, dass Plätze für Kinder, welche nicht oder nur bedingt gruppenfähig sind, fehlen.

5.4 Kostenbeteiligung der Eltern

Mit dem FSG wird die die Kostenbeteiligung basierend auf einer neuen Bemessungsgrundlage berechnet. Diese berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und deren Lebensstellung. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich, z.B. wenn eine stationäre Unterbringung schulbedingt erfolgt und der Weg unzumutbar ist. Im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung der Eltern werden Kriterien, für die Ausnahmeregelung von der Kostenbeteiligung gemäss Art. 28 Abs. 4 FSG im Rahmen der weiteren Arbeiten präzisiert.

5.5 Bewilligung und Aufsicht

Im Rahmen der neuen direktionalen Zuständigkeiten werden die Vorgaben für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sowie Kriterien für die Aufsicht gestützt auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) überprüft und sofern nötig an die Besonderheiten der Behinderteneinrichtungen angepasst.

Im Weiteren sind die Vorgaben und Prozesse mit jenen der ERZ für den Schulbereich und jenen der GEF für den Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen zu koordinieren (s. auch Kapitel 5.6 und 5.7).

5.6 Mehrere Leistungsvertragspartner pro Einrichtung

Mit den neuen direktionalen Zuständigkeiten werden zukünftig alle Sonderschulheime mit zwei Direktionen einen Leistungsvertrag abschliessen, nämlich mit der JGK für die stationäre Unterbringung (Wohnteil) und mit der ERZ für den Sonderschulbereich. Fünf Einrichtungen⁴¹, welche auch die Zielgruppe der Erwachsenen umfassen, werden zusätzlich Leistungsverträge mit der GEF für Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen abschliessen. Vier der Einrichtungen⁴² haben zudem Tarifverträge mit der IV für die erstmalige berufliche Ausbildung.

Um den Aufwand für die Einrichtungen möglichst gering zu halten, ist eine gute Koordination und Absprache zwischen den Verwaltungsstellen, insbesondere der JGK, der ERZ und der GEF wichtig (s. auch Kapitel 5.5 und 5.7).

⁴¹ Es sind dies: Nathalie Stiftung in Gümliigen, Stiftung Aarhus in Gümliigen, Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld in Bern, Stiftung Sunneschyn Meiringen, Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation (Z.E.N.) der Stiftung Wildermeth Biel. Die Blindenschule Zollikofen bietet auch eine Wohngruppe für erwachsene Menschen mit Behinderungen an, hat aber für dieses Angebot keinen Leistungsvertrag mit der GEF.

⁴² Es sind die Stiftung Lerchenbühl in Burgdorf, die Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld, der Sunneschyn in Steffisburg und die Blindenschule in Zollikofen.

5.7 Wichtige Schnittstellen zu anderen Direktionen

Im Behindertenbereich bestehen künftig Schnittstellen des KJA/JGK zu anderen Verwaltungsstellen. Damit das Angebot für Kinder mit Behinderungen bedarfsgerecht ist, sind die Schnittstellen zu klären und die Rollen sowie Zuständigkeiten zu definieren. Nachfolgend werden die wichtigsten Schnittstellen zu den Direktionen GEF und ERZ tabellarisch aufgezeigt.

Direktion	Schnittstelle
Zur Erziehungsdirektion (ERZ)	<p>Sonderschulheime</p> <p>Die Sonderschulheime für Kinder mit Behinderungen führen neben stationären Angeboten auch Sonderschulplätze. Zu regeln sind folglich unter anderem die Rechnungslegung und die Infrastruktur. Bei Sonderschulheimen gibt es Räume, welche sowohl durch den Schulbereich wie auch durch den Wohnbereich genutzt werden (z.B. Betriebsküche, Eingangsbereich, Verwaltungs- und Sitzungsräume, Spielplätze). Die Finanzierung dieser Räume ist im Rahmen der Festlegung der Infrastrukturpauschale zu klären.</p> <p>Schliesslich ist in Planungsfragen eine enge Koordination zwischen den beiden Ämtern AKVB⁴³ und KJA wichtig. Die Anzahl der Klassen und damit der Sonderschülerinnen und Sonderschulen sowie die konkrete Ausgestaltung (z.B. Schaffung von Tagesschulangeboten) kann die Nachfrage nach stationärer Unterbringung stark beeinflussen.</p>
	<p>Erziehungsberatungsstellen</p> <p>Stationäre Unterbringungen müssen fachlich indiziert sein. Zuständig für die fachliche Abklärung des Sonderschulbedarfs inkl. allfälliger stationärer Unterbringung mittels standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) sind zukünftig die kantonalen Erziehungsberatungsstellen.</p>
Zur Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)	<p>Erwachsenbereich</p> <p>Sechs der 13 Sonderschulheime für Kinder mit Behinderungen führen auch Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten). Die meisten Kinder mit Behinderungen, welche ein Sonderschulheim besuchen, treten früher oder später in ein Wohnheim, eine Werkstätte oder eine Tagesstätte für Menschen mit Behinderungen ein. Bezüglich Vorgaben an die stationären Einrichtungen (z.B. Infrastruktur, Gesamtleitung oder Rechnungslegung) ist möglichst eine Abstimmung, zumindest aber eine gegenseitige Information, sinnvoll (s. auch Schnittstelle zur ERZ, Sonderschulheime).</p>
	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)</p> <p>Gemäss IVSE-Regelungen gibt es pro Kanton eine Verbindungsstelle. Diese ist zurzeit in der GEF angesiedelt. Die IVSE-Regelungen gelten grundsätzlich für alle IVSE-anerkannte stationäre Einrichtungen im Kanton. Prozesse, Abläufe und Kompetenzen für den Kinderbereich sind mit Inkrafttretung VSG und FSG zu klären, um diese Schnittstelle sinnvoll zu bewirtschaften.</p>

⁴³ AKVB: Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

5.8 Angebote für Kinder mit hohem Pflegebedarf

Mehrere Gesprächspartner wiesen auf fehlende Plätze für Kinder mit hohem Pflegebedarf hin. Es gilt zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Pflegeleistungen zukünftig von den Krankenkassen mitfinanziert werden können.

5.9 Französischsprachiger Kantonsteil

Im französischsprachigen Kantonsteil bieten zwei Sonderschulheime insgesamt 27 Plätze⁴⁴ für stationäre Unterbringungen an. Am 31.12.2018 waren in diesen Einrichtungen insgesamt 35 Kinder voll- oder teilzeitlich untergebracht, davon ein Kind aus dem Kanton Freiburg. Mit diesen Angeboten kann der Grossteil des Bedarfs von französischsprachigen Berner Kindern gedeckt werden. Dies zeigt auch die Auswertung der IVSE-Statistik: Am 31.12.2018 waren lediglich fünf Kinder aus dem Kanton Bern in einem französischsprachigen Sonderschulheim untergebracht, davon zwei für einen Entlastungsaufenthalt. Insbesondere spezielle Leistungen müssen teilweise in anderen Kantonen bezogen werden, so fehlen z.B. Angebote für Kinder mit schwerem Autismus und starken Verhaltensauffälligkeiten. Problematisch ist, dass gerade für diese Zielgruppe auch in den Kantonen Jura und Neuenburg Plätze fehlen.

6 Analyse zu weiteren Themen und Schnittstellen (nicht bFSL)

In diesem Kapitel werden Leistungen für Kinder mit Behinderungen aufgeführt, welche im Rahmen der vorliegenden Analyse erfasst wurden, aber nicht unter das FSG fallen und damit per 1.1.2022 nicht in der Zuständigkeit der JGK übergehen.

6.1 Beratungsangebote

Beratungsangebote umfassen unterschiedliche Fragestellungen und sind sowohl für die Kinder mit Behinderungen und deren Eltern wie auch für Fachpersonen eine wichtige Unterstützung (s. Kapitel 2.3.1). Insbesondere handelt es sich um Leistungen von Beratungsstellen für Erwachsene und auch für Kinder, welche heute vom ALBA mitfinanziert werden. Die Beratungen können sowohl allgemeine Beratungen wie auch spezifische im Zusammenhang mit der Schulung umfassen.

6.2 Ambulante Entlastung

Ambulante Entlastung kann in unterschiedlichen Formen stattfinden. So können Kinder mit Behinderungen tagsüber extern betreut werden (z.B. in einer Tagesschule oder in Tageslagern während den Schulferien) oder die Eltern werden bei der Betreuung und Pflege zu Hause unterstützt, z.B. durch die (Kinder-)Spitex, Mitarbeitende des Entlastungsdienstes Schweiz – Kanton Bern oder durch Assistentinnen und Assistenten, die sie selber angestellt haben.

Je nach Art des Entlastungsangebots sind die Zuständigkeiten und die Finanzierung unterschiedlich. Für die Pflege und Betreuung von Kindern mit Behinderung zu Hause leben, kann beispielsweise je nach Schweregrad der Behinderung bei der IV eine Hilflosenentschädigung (HE), ein Intensivpflegezuschlag (IPZ) oder ein Assistenzbeitrag beantragt werden (s. Kapitel 2.4.3).

Vor einer allfälligen Realisierung resp. Erweiterung von ambulanten Entlastungsangeboten ist der Bedarf genauer zu klären, wobei die unterschiedlichen ambulanten Entlastungsformen zu berücksichtigen sind.

⁴⁴ Von den 27 Plätzen werden neun im Z.E.N. angeboten, welches sowohl deutsch- als auch französischsprachig ist.

6.3 Transportkosten

Die Transportkosten im Zusammenhang mit der Sonderschulung inkl. pädagogisch-therapeutische Massnahmen gehören zur Sonderschulung. Gemäss Aussagen der Leistungserbringer ist die Finanzierung Eltern – Wohnheim unklar, wenn das Wohnheim und die Sonderschulung nicht am gleichen Ort sind (z.B. heutige Situation Nathalie-Stiftung).

6.4 Therapien

Therapien sind ein wichtiger Teil der Sonderschule. Die pädagogisch-therapeutischen Leistungen werden zukünftig durch die ERZ finanziert, die medizinisch-therapeutischen Leistungen werden weiterhin durch die IV resp. durch die Krankenkassen finanziert. Die für die Durchführung nötigen Therapieräume sind entsprechend zu planen und zu finanzieren. Ebenfalls unklar ist gemäss den befragten Leistungserbringern die Finanzierung von Therapiebädern in Institutionen, die hauptsächlich durch den Schulbereich genutzt werden.

6.5 Frühbereich

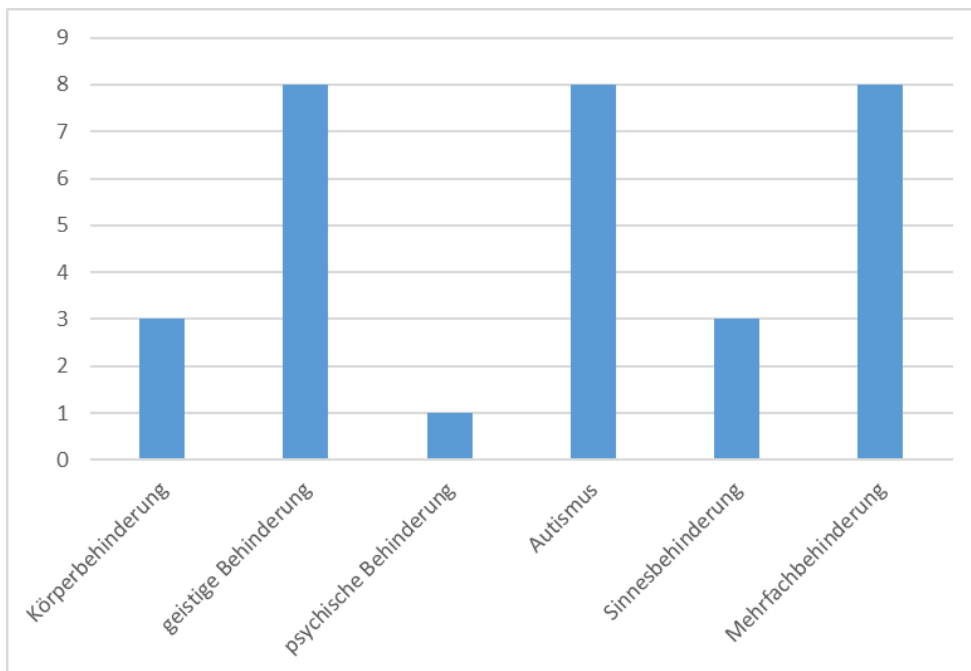
Heilpädagogische Früherziehung (HFE) erfolgt durch verschiedene Leistungserbringer (insb. den Früherziehungsdienst des Kantons Bern FED, freiberufliche Früherzieherinnen und Früherzieher sowie die Blindenschule für sehbehinderte und blinde Kinder) und wird zurzeit durch das ALBA finanziert. In vielen Kantonen gehört die Frühförderung von Kindern mit Behinderungen als sonderpädagogische Massnahme zur Bildungsdirektion. Gemäss dem überwiesenen Postulat 064-2018 Blum (Melchnau, SP) «Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen an die Erziehungsdirektion überführt werden» soll entsprechend die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion für die sonderpädagogischen Massnahmen während der Vor- und Nachschulzeit geprüft werden.

6.6 Schnittstelle zu KVG/Krankenkassen

Im Rahmen der Abklärungsverfahren des Bedarfs an Sonderschulung und stationärer Unterbringung sind die Berichte von Ärzten je nach Behinderungsart sehr wichtig. Es ist zu klären, wer allfällige, von den Krankenkassen nicht übernommene Kosten für Abklärungsberichte zukünftig finanziert, da das Abklärungsverfahren für die Eltern der Kinder mit Behinderungen kostenlos ist.

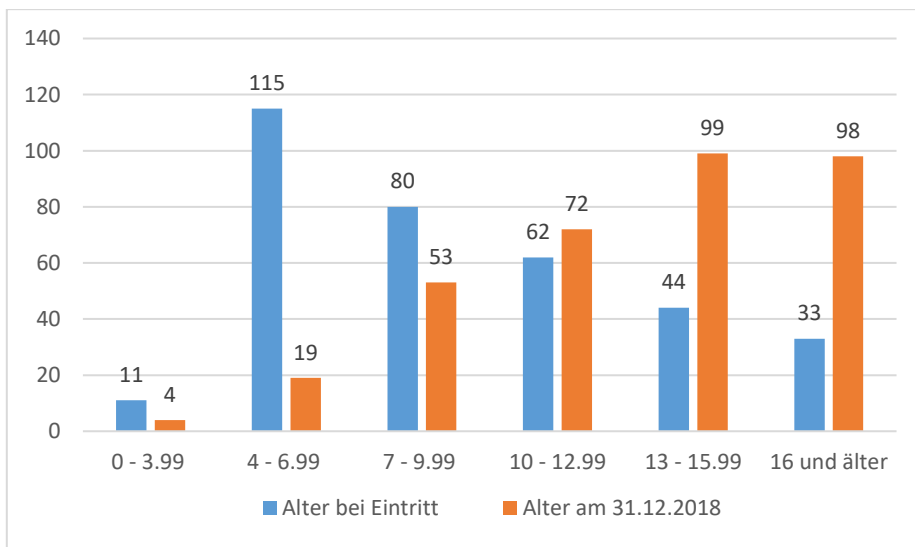
Anhang A: Daten

Abbildung 2: Anzahl Sonderschulheime nach Behinderungsart



Diese Abbildung zeigt die Sonderschulheime für Kinder mit Behinderungen pro Behinderungsart. Pro Einrichtungen werden bis zu vier Behinderungsarten⁴⁵ abgedeckt. Zwei Einrichtungen geben zudem an, dass sie auch Kinder mit sozialen Indikationen aufnehmen.

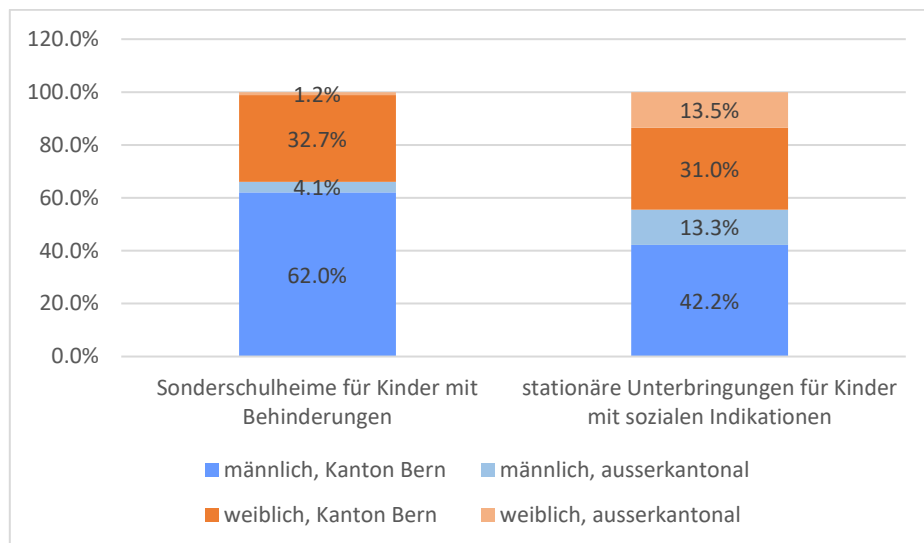
Abbildung 3: Alter der stationär untergebrachten Kinder in einem Sonderschulheim für Kinder mit Behinderungen im Kanton Bern ⁴⁶



⁴⁵ Berücksichtigt wurden nur Primärbehinderungen sowie Mehrfachbehinderungen

⁴⁶ Bei ausserkantonale untergebrachten Kindern verfügen wir über die entsprechenden Angaben nur teilweise, weshalb diese Kinder nicht einbezogen wurden.

Abbildung 4: stationäre Unterbringung in bernischen Einrichtungen nach Geschlecht⁴⁷



Rund zwei Drittel der in den Sonderschulheimen für Kinder mit Behinderungen stationär untergebrachten Kinder sind Buben, nur gut ein Drittel Mädchen. Erste Abklärungen haben folgende mögliche Erklärungsansätze für den im Vergleich mit Platzierungen aufgrund sozialer Indikationen (ohne Pflegeverhältnisse) deutlich höheren Bubenanteil ergeben:

- gewisse Behinderungsformen treten bei Buben häufiger auf als bei Mädchen (z.B. neurologischer Erkrankungen, Autismus-Spektrum-Störungen, Sprachentwicklungsstörungen)
- Buben reagieren oft auffälliger als Mädchen resp. dieses Auffallende hat oft mit fremdaggressivem Verhalten zu tun
- Buben sind vulnerabler als Mädchen, in der Resilienz spricht man vom «Schutzfaktor Mädchen»
- teilweise besteht von Seiten der Eltern eine grössere Zurückhaltung, Mädchen stationär unterzubringen

⁴⁷ Bei ausserkanton untergebrachten Kindern fehlen die entsprechenden Angaben

Anhang B: Liste der befragten Fachpersonen

Stationäre Leistungserbringer

- Frau Aebischer, 07.02.2019, Sonderschulheim Mätteli
- Herr Bernasconi und Herr Joly, 05.03.2019, Centre de pédagogie curative du Jura bernois (CPCJB)
- Frau Birbaum, Herr Dr. Hassink und Frau Wirth, 25.02.2019, Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation der Stiftung Wildermeth Biel (Z.E.N.)
- Frau Dalle Carbonare, 07.03.2019, Nathalie Stiftung, Gümligen
- Herr Gyger, 13.03.2019, Sunneschyn Steffisburg
- Frau Hegg, Frau Meier und Herr Pozvek, 28.03.2019, Stiftung Sunneschyn, Meiringen,
- Herr Hirt, 20.02.2019, Aeschbacherhuus, Münsingen
- Herr Hostettler, 27.02.2019, Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld, Bern
- Herr Locher, 14.03.2019, Weissenheim, Bern
- Frau Marti, 30.01.2019, Stiftung Aarhus, Gümligen
- Frau Maulaz, 12.03.2019 und Frau Grimm, 18.03.2019 (Telefon), Regionaler Entlastungsdienst Bern, Rubigen
- Herr Niederhauser und Herr Liechti, 03.04.2019, Blindenschule Zollikofen
- Herr Scheidegger, 14.02.2019, Salome Brunner-Stiftung (SBS), Wabern
- Herr Spalinger, Frau Boschung, Frau Lehmann und Frau Riesen, 06.03.2019, Stiftung Lerchenbühl, Burgdorf
- Herr Trepp, 25.02.2019 (Telefon), Zentrum Hören und Sprache HSM, Münchenbuchsee

Ambulante Leistungserbringer

- Frau Koller, 18.02.2019, Früherziehungsdienst Kanton Bern (FED)
- Herr Michel, 11.03.2019 (Telefon), Entlastungsdienst Schweiz - Kanton Bern
- Herr Zuber, 21.02.2019, Pro Infirmis Kanton Bern

Verbände

- Herr Birchler, 06.02.2019, SOCIALBERN
- Frau Brütsch, 05.02.2019, kbk kantonale behindertenkonferenz bern

Verwaltungsstellen

- Frau Kull und Herr Graf, 26.03.2019, Erziehungsdirektion, Fachbereich schulergänzende Massnahmen
- Herr Nydegger, 26.02.2019, IV-Stelle Kanton Bern
- Herr Schüpbach, Frau Baumann, Frau Paiano und Frau Reimann, diverse Daten, Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Alters- und Behindertenamt